

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

A. Haustechnische Regelapparate und Anlagen

Für haustechnische Regelapparate und Anlagen gelten ausnahmslos die jeweils aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI, Ausgabe Mai 2024, abrufbar unter <https://www.feei.at/wp-content/uploads/2024/05/feei-allgemeine-lieferbedingungen-mai-2024.pdf>).

B. Andere Geräte und Anlagen sowie Dienstleistungen

I. Allgemeines

0. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG werden auf Grundlage dieser Bedingungen nicht abgeschlossen.

1. Die folgend angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse.
2. Die darin für uns enthaltenen Verpflichtungen sind Grundlage unserer Preisgestaltung und mit dieser untrennbar verbunden. Einkaufsbedingungen von Bestellern, welche von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, können daher nicht anerkannt werden.
3. Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkennen.
4. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nicht bindend.

Eine Stornierung bereits bestätigter Aufträge ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich.

Im Falle einer genehmigten Stornierung sind wir berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der Auftragssumme geltend zu machen.

Erfolgt die Stornierung nach bereits erfolgtem Produktionsbeginn oder nach Beschaffung wesentlicher Materialien, beträgt die Stornogebühr 30 % der Auftragssumme.

Eine Stornierung oder Rücknahme kundenspezifischer Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

5. Der Besteller hat grundsätzlich kein Recht auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Waren.
6. In berücksichtigungswürdigen Fällen können wir uns bereit erklären, gelieferte Waren zurückzunehmen, wobei nur bei Geräten, welche noch in unverletzter Originalverpackung sind, eine um 25 % des Nettoverkaufspreises verminderte Gutschrift erteilt wird.

II. Preise

1. Die angegebenen Preise verstehen sich freibleibend ab Lager Wien, falls nicht im Angebot und in der Auftragsbestätigung andere Bedingungen festgelegt sind.
2. Transportversicherung, Projektierung, Inbetriebnahme, Montage- und Servicearbeiten an Anlagen sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.
3. Je Auftrag, wird eine Transport-/Verpackungspauschale von 19,00 € und für einen Auftragswert unter 100 € netto zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von 20,00 € verrechnet.
4. Sollten sich wesentliche Kostenfaktoren (wie z. B. Rohstoff-, Energie- oder Personalkosten) nach Vertragsschluss um mehr als 5 % verändern, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor.

III. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlungsbedingungen lauten:

1. Warenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fakturendatum zu bezahlen. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto.
2. Reparatur- und Servicerechnungen sind sofort, ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Die Fälligkeit einer Rechnung ist grundsätzlich nur vom Ausstellungsdatum abhängig.
Gegenforderungen, welche von uns nicht schriftlich anerkannt werden, befreien nicht vom Fälligkeitstermin.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 456 UGB (Basiszinssatz + 9,2 Prozentpunkte) zuzüglich aller Mahn- und Inkassospesen zu berechnen. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern, sind wir berechtigt, unsere Zahlungsbedingungen zu ändern und eine sofortige Fälligkeit unserer Forderungen geltend zu machen. In weiterer Folge sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vorzunehmen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht für gelieferte Waren, bis zur vollen Bezahlung aller unserer jeweils offenen Rechnungen vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.

V. Exportkontrolle

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages, einschließlich aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie etwa Zollbestimmungen, Ausfuhrverbote, Embargobestimmungen, Handelssperren, Import- und Exportkontrollen sowie Sanctioned Party Lists („Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“).
2. Der Kunde wird SAUTER soweit möglich bei der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Ausfuhr von Gütern unterstützen. Er erklärt sich dazu bereit, SAUTER so bald wie möglich (vor dem Versand) die erforderlichen Endverbleibs-Dokumente (Anwendungszweck und Endverwender) zur Verfügung zu stellen.
3. SAUTER wird den Kunden in angemessener Zeit darüber informieren, falls die Güter exportkontrollrechtlichen Einschränkungen unterliegen sollten.
4. SAUTER behält sich das Recht vor, Endverwender-Prüfungen (KYC) an den Kunden zu delegieren, falls dieser angemessene Endverwender-Prüfungen sicherstellen kann. Der Kunde wird SAUTER nach vorheriger 2-wöchiger Ankündigung Einsicht in seine Unterlagen der Endverwender-Prüfungen gewähren.
5. Im Falle einer Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Klausel wird der Kunde SAUTER von jeglichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüchen auf schriftliche Anforderung freistellen. SAUTER behält sich darüber hinaus in solchen Fällen das Recht vor, diesen Vertrag und betroffene Bestellungen fristlos zu kündigen.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat. Bei Verzögerung des Versandes aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller über.

VII. Lieferfrist

1. Angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und nach vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten und deren schriftlicher Bestätigung.
2. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen kann sich die Lieferfrist bis zur Zahlung der fälligen Forderungen verlängern.
3. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe sowie Störungen der Lieferketten. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen; Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
4. Wir sind zur Teillieferung und zur gesonderten Berechnung dieser Lieferungen berechtigt.
5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum angegebenen oder verlängerten Termin unser Lager bzw. eine andere Lieferstelle verlässt oder versandbereit war.
6. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

VIII. Gewährleistung

1. Wir unterwerfen uns hinsichtlich der Gewährleistungsleistungen den Empfehlungen des Fachverbandes der Elektroindustrie.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware. Für gebrauchte Waren wird keine Gewährleistung übernommen. Von dieser Beschränkung unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden.
- 2a. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzugeben. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt bei Eingriffen und Änderungen an den von uns gelieferten Geräten.
4. Für Reparaturen an Geräten, deren Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, wird keine weitere Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für den Verkauf von gebrauchten Geräten.
5. Für Arbeiten an Anlagen gilt eine Gewährleistung nur für die von uns erbrachte Leistung; eine Haftung für Folgeschäden ist – außer bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

IX. Verpackung

Die Verpackung der Ware wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Je Auftrag, wird eine Transport-/Verpackungspauschale von 19,00 € hinzugerechnet.

X. Angebote

1. Preise und technische Anlagen in unseren Angeboten sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Gegenteiliges aus dem Angebot hervorgeht.
2. Sämtliche in unseren Preislisten und Prospekten enthaltenen Angaben wie Maße, Gewichte etc. sind unverbindlich und dienen nur zur näheren Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Lizenzen, Software usgl. sind nach dem Urheberrecht unser Eigentum und dürfen dritten Personen ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien.

XII. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. von Ansprechpartnern des Bestellers) erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben der DSGVO. Nähere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.sauter-controls.at/datenschutzerklaerung/

XIII. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

XIV. Produkthaftung

Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

XV. Verjährung

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorsehen.